

2. ordentliche Versammlung der Gemischten Gemeinde Oberried

vom 19. Juni 2024, 20.00 Uhr
im Gemeindesaal des Gemeindehauses

Anwesend

Gemeindepräsident	Oberli Andreas
Gemeinderatsvizepräsident	Müllener André
Gemeinderäte	Aulbach Siegfried
	Sigrist Rita
	Stehr Rachel

Entschuldigt

Vorsitz	Oberli Andreas
Protokoll	Yogaratnam Abisha, Stv. Gemeindeschreiberin
Stimmberechtigte Personen	349
Anwesende Stimmberechtigte	18 Personen / Absolutes Mehr 9 Personen
Stimmzähler	von Allmen Urs
Schluss der Versammlung	20:50 Uhr

Der Vorsitzende begrüsst die Anwesenden und eröffnet die Versammlung.

Die Versammlung wurde vorschriftsgemäss zweimal im Anzeiger Interlaken vom 16. Mai 2024 und 23. Mai 2024 öffentlich publiziert.

Protokollführung:

Die Stv. Gemeindeschreiberin Yogaratnam Abisha führt das Protokoll an dieser Gemeindeversammlung.

Der Vorsitzende weist auf den Stimmrechtsartikel Art. 24 Abs. 1 OgR hin:

Stimmrecht

¹Schweizerinnen und Schweizer, die seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt

Nicht stimmberechtigt sind:

Schenk Pirmin, Gemeindeschreiber
Stoll Markus, Finanzverwalter
Yogaratnam Abisha, Stellvertretende Gemeindeschreiberin
Rupp Eliane, Untergasse 21, 3854 Oberried am Brienzersee

Der Vorsitzende fragt an, ob weiteren Personen das Stimmrecht bestritten wird oder jemand die verlesenen Bedingungen nicht erfülle. Das Stimmrecht wird sonst niemandem bestritten. Weiter weist der Vorsitzende darauf hin, dass die missbräuchliche Ausübung des Stimmrechts strafrechtlich relevantes Verhalten darstellen kann.

Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse und Ablauf der Gemeindeversammlung kann gestützt auf Art. 60, 63 und 67 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli innert 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

Rügepflicht

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung ist gemäss Art. 49a des Gemeindegesetzes (GG) sofort zu beanstanden.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird als Stimmzähler von Allmen Urs einstimmig gewählt.

Traktanden

1. Protokoll der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 28. März 2024
2. Genehmigung der Jahresrechnung 2023
3. Totalrevision des Parkplatzreglements
4. Reglement über die Spezialfinanzierung im Bereich Abwasserentsorgung
5. Informationen aus dem Gemeinderat
6. Verschiedenes

Rückzug Traktandum 4

Der Gemeinderat zieht das Traktandum 4 zurück. Die Erläuterungen folgen von Rita Sigrist:

Per 01.01.2025 wird die Gemischte Gemeinde Oberried offiziell Mitglied der ARA Region Interlaken. Die Abwassergebühren werden künftig auch von ihnen erhoben. Jedoch erst ab dem Zeitpunkt, wenn die Verbindungsleitung nach Oberried fertig erstellt ist und das gesamte Abwasser von Oberried nach Interlaken fliesst. Zurzeit ist gegen die 2. Etappe bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern eine Beschwerde hängig. Wenn heute Abend das Reglement über die Spezialfinanzierung im Bereich Abwasserentsorgung beschlossen wird, könnte die Gemischte Gemeinde Oberried bis zum oben genannten Zeitpunkt, keine Gebühren mehr erheben. Aus dem Grund zieht der Gemeinderat das Traktandum 4 zurück.

Traktandum 1

Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023

Der Gemeinderat hat das Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 28. März 2024 an seiner Sitzung vom 4. Juni 2024 genehmigt.

Für interessierte Stimmberechtigte lag das Protokoll während 30 Tagen auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Während der Auflagefrist wurden keine Einsprachen an den Gemeinderat Oberried erhoben.

Von der Protokollgenehmigung ist Kenntnis zu nehmen.

Kenntnisnahme durch die Gemeindeversammlung:

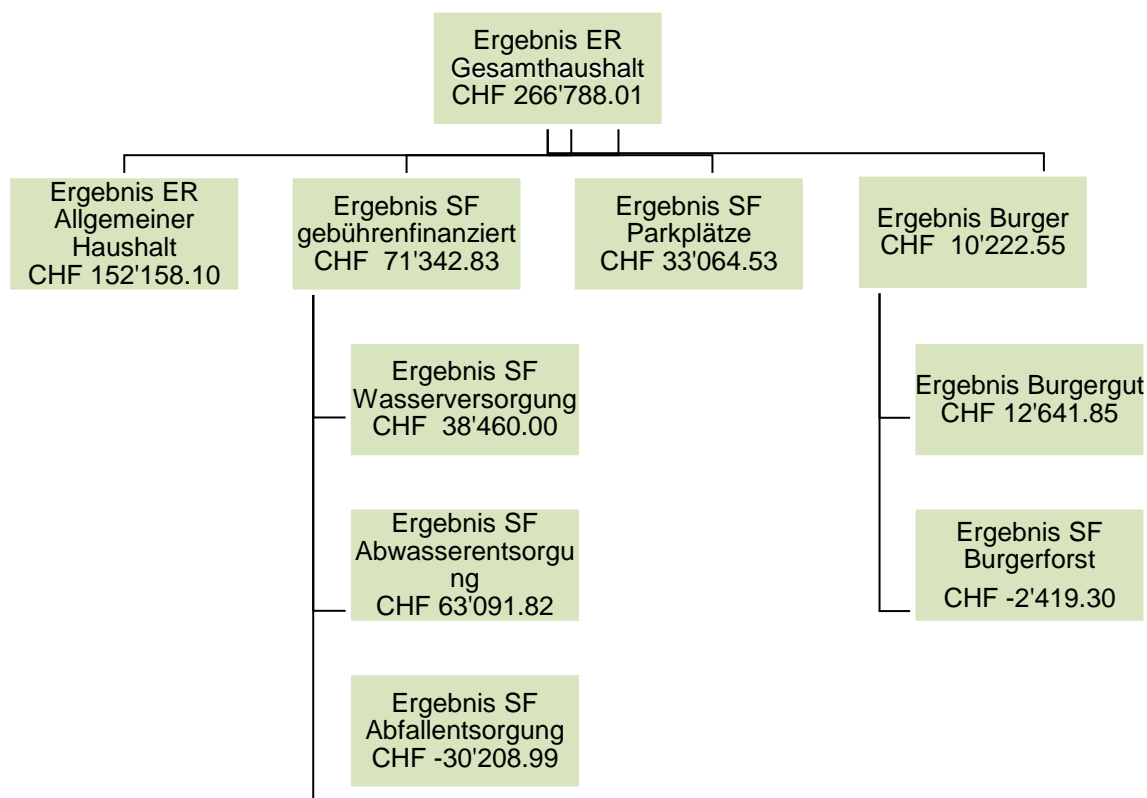
Von der Protokollgenehmigung ist Kenntnis zu nehmen.

Traktandum Nr. 2 Genehmigung der Jahresrechnung 2023

1 Berichterstattung

1.1 Ergebnis

Nach HRM2 muss das Ergebnis des Gesamthaushalts von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.



1.2 Erfolgsrechnung

1.2.1 Ergebnis Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 266'788.01. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 101'800.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2023 beträgt CHF 368'588.01.

1.2.2 Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Der Allgemeine Haushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 152'158.10 ab.

Das Budget 2023 sah im Allgemeinen Haushalt einen Aufwandüberschuss von CHF 69'500.00 vor. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2023 beträgt CHF 221'658.10.

1.2.3 Kommentare zu den Sachgruppen

Personalaufwand SG 30

Der Personalaufwand beläuft sich im Rechnungsjahr 2023 auf CHF 730'946.44 und liegt CHF 43'703.56 tiefer als budgetiert. Abweichungen sind in diversen Funktionen entstanden. Detaillierte Kommentare sind unter 4.1.1 bei den einzelnen Funktionen beschrieben.

Sach- und übriger Betriebsaufwand SG 31

Der Sach- und Betriebsaufwand beläuft sich im Rechnungsjahr 2023 auf CHF 655'367.76 und liegt CHF 199'232.24 unter den budgetierten Kosten von CHF 864'600.00. Detaillierte Kommentare sind unter 4.1.1 bei den einzelnen Funktionen beschrieben.

Abschreibungen Verwaltungsvermögen SG 33

Das bestehende Verwaltungsvermögen (Art. T2-4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4, Übergangsbestimmungen GV) wurde per 01.01.2016 zu Buchwerten in HRM2 überführt. Das Verwaltungsvermögen im Allgemeinen Haushalt wird innert 16 Jahren mit jährlich CHF 44'837.00 abgeschrieben.

Verwaltungsvermögen in den Bereichen Wasser und Abwasser wird in der Höhe der Einlage in die Spezialfinanzierung im Jahr vor der Einführung von HRM2 linear abgeschrieben, also mit CHF 40'268.00 im Bereich Wasser. Im Bereich Abwasser war zum Zeitpunkt des Übergangs von HRM1 zu HRM2 kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen mehr vorhanden.

Im Bereich Bürgerforst werden jährlich CHF 186.00 abgeschrieben.

Die planmässigen Abschreibungen nach Nutzungsdauern belaufen sich für alle Sachanlagen auf CHF 158'491.00. Bei unvollendeten Bauten und Investitionen werden bis zur Vervollendung keine Abschreibungen vorgenommen.

Zusätzliche Abschreibungen sind zwingend vorzunehmen, wenn ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind (Art. 84 und 85 Gemeindeverordnung GV). Gemäss Berechnungsgrundlage des Amtes für Gemeinden und Raumordnung mussten zusätzlichen Abschreibungen von CHF 212'767.49 in die finanzpolitischen Reserven eingelegt werden. Im Budget 2023 war ein Aufwandüberschuss prognostiziert worden, daher wurden keine zusätzlichen Abschreibungen budgetiert.

Finanzaufwand SG 34

Der Finanzaufwand beläuft sich im Berichtsjahr 2023 auf CHF 39'153.50 und liegt CHF 146.50 unter dem budgetierten Aufwand von CHF 39'300.00.

Transferaufwand SG 36 (Entschädigungen an Kantone, Gemeinden, Finanz und Lastenausgleich). Der Transferaufwand beläuft sich im Rechnungsjahr 2023 auf CHF 1'132'629.70 und liegt mit CHF 27'720.30 unter dem budgetierten Betrag von CHF 1'160.350.00.

Ausserordentlicher Aufwand SG 38

Zusätzliche Abschreibungen. Der detaillierte Beschrieb ist unter der Sachgruppe 33 zusätzliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen zu finden.

Interne Verrechnungen (SG 39 und 49)

In diesen Sachgruppen werden Material- und Warenbezüge, Dienstleistungen und planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen unter den einzelnen Funktionen verrechnet. Aufwand und Ertrag gleichen sich aus.

Fiskalertrag SG 40

Die Steueranlage für 2023 liegt bei 1.94 Einheiten.

Der gesamte Steuerertrag beläuft sich auf CHF 1'734'452.20 und liegt mit CHF 244'652.20 über dem budgetierten Ertrag von CHF 1'489'800.00. Detaillierte Kommentare sind unter 4.1.1 bei der Funktion 9 beschrieben.

Entgelte SG 42

In dieser Sachgruppe werden Benützungsgebühren, Anschlussgebühren und übrige Einnahmen verbucht. Der Ertrag beläuft sich im Berichtsjahr 2023 auf CHF 718'087.53 und fiel um CHF 167'362.47 tiefer aus als der budgetierte Ertrag von CHF 885'450.00. Zurückzuführen ist dies einerseits auf tiefere Anschlussgebühren als budgetiert. Weiter sind punktuell weniger Erträge zu verzeichnen und die Miete der Schulräumlichkeiten der Schule Brienz waren in den Entgelten budgetiert, jedoch korrekterweise im Finanzertrag verbucht.

Finanzertrag SG 44

Der Finanzertrag (u.a. Zinsertrag) beträgt CHF 207'215.36 und liegt mit CHF 90'515.36 unter dem Budget 2023 von CHF 116'700.00.

Transferertrag SG 46

In dieser Sachgruppe werden Entschädigungen von Gemeinwesen, Finanz- und Lastenausgleichserträge und Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden verbucht. Der Ertrag beläuft sich im Rechnungsjahr 2023 auf CHF 560'929.36. Gegenüber dem Budget von CHF 510'400.00 sind Mehrerträge von CHF 50'529.36 eingegangen, dies vor allem als Kantonbeiträge in der Funktion Forst sowie der höheren Schülerbeiträge des Kantons.

Ausserordentlicher Aufwand/Ertrag 48

Gemäss Weisung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung muss eine lineare Auflösung der Neubewertungsreserve ab dem Jahr 2021 während 5 Jahren als ausserordentlicher Ertrag in der Erfolgsrechnung verbucht werden (Art. 78 Abs. 4 Bst. c + d GV). Im Jahr 2023 beträgt die Auflösung CHF 26'613.00 und entspricht der Budgetierung.

1.3 Gesetzliche Spezialfinanzierungen (SF)

1.3.1 SF Wasserversorgung

Die SF Wasserversorgung (Funktion 7101) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 38'460.00 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 15'650.00. Die Veränderungen sind vor allem auf Versicherungsleistung im Personalaufwand und geringere Kosten für den Sach- und übrigen Betriebsaufwand zurückzuführen. Von den budgetierten Anschlussgebühren von CHF 112'000.00 konnten CHF 59'960.00 fakturiert werden. Die Anschlussgebühren müssen zum Jahresende in den Werterhalt eingelegt werden. Die Mindereinnahmen der Anschlussgebühren von CHF 52'040.00 sind daher gleich hoch wie die Abweichung bei der Einlage in den Werterhalt.

	Rechnung 2023	Budget 2023
Erfolg (+Gewinn / -Verlust)	+38'460.00	-15'650.00
Verwaltungsvermögen per 31.12.2023	1'374'354.85	
Bestand Werterhalt per 31.12.2023	476'952.25	
Eigenkapital per 31.12.2023	554'293.97	

Bis ins Jahr 2031 (während 16 Jahren seit Einführung von HRM2) müssen jährliche Abschreibungen von CHF 40'268.00 vom bestehenden alten Verwaltungsvermögen von CHF 1'260'575.60 vorgenommen werden.

Der Bestand des Werterhalts beträgt 9 % des Wiederbeschaffungswerts der Wasserversorgungsanlagen. Der Zielwert für den Bestand des Werterhalts liegt bei 25 % vom Wiederbeschaffungswert.

1.3.2 SF Abwasserentsorgung

Gemeindeversammlung Oberried am Brienzersee

Die SF Abwasserentsorgung (Funktion 7201) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 63'091.82. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 23'200.00. Die Veränderungen von CHF 39'891.82 sind vor allem auf geringere Kosten für den Sach- und übrigen Betriebsaufwand zurückzuführen. Von den budgetierten Anschlussgebühren von CHF 132'000.00 konnten CHF 110'704.85 fakturiert werden. Die Anschlussgebühren müssen zum Jahresende in den Werterhalt eingelegt werden. Die Mindereinnahmen der Anschlussgebühren von CHF 21'295.15 sind daher gleich hoch wie die Abweichung bei der Einlage in den Werterhalt.

	Rechnung 2023	Budget 2023
Erfolg (+Gewinn / -Verlust)	+63'091.82	23'200.00
Verwaltungsvermögen per 31.12.2023	305'283.00	
Bestand Werterhalt per 31.12.2023	2'265'708.90	
Eigenkapital per 31.12.2023	1'290'710.08	

Im Bereich Abwasserentsorgung besteht kein altes Verwaltungsvermögen. Der Bestand des Werterhalts beträgt 49 % des Wiederbeschaffungswerts der Abwasserentsorgungsanlagen. Der Zielwert für den Bestand des Werterhalts liegt bei 25 % vom Wiederbeschaffungswert.

1.3.3 SF Abfallentsorgung

Die SF Abfallentsorgung (Funktion 7301) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 30'208.99. Das Budget sah einen Aufwandüberschuss von CHF 28'900.00 vor. Die Schlechterstellung von CHF 1'308.99 ist auf den Minderertrag von Grundgebühren zurückzuführen.

	Rechnung 2023	Budget 2023
Erfolg (+Gewinn / -Verlust)	-30'208.99	-28'900.00
Verwaltungsvermögen per 31.12.2023	0.00	
Eigenkapital per 31.12.2023	85'087.26	

1.4 Übrige Spezialfinanzierungen (SF) mit Gemeindereglement

1.4.1 SF Parkplätze

Die SF Parkplatzbewirtschaftung (Funktion 6155) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 33'064.53 ab. Das Budget sah einen Aufwandüberschuss von CHF 450.00 vor. Die Besserstellung von CHF 33'514.53 ist vor allem auf geringeren Sach- und Betriebsaufwand sowie auf Mehreinnahmen bei den Parkplatzgebühren zurückzuführen.

	Rechnung 2023	Budget 2023
Erfolg (+Gewinn / -Verlust)	+33'064.53	-450.00
Verwaltungsvermögen per 31.12.2023	34'024.80	
Eigenkapital per 31.12.2023	333'364.54	

1.4.2 SF Bürgerforst

Die SF Bürgerforst (Funktion 9696) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 2'419.30. Das Budget sah einen Aufwandüberschuss von CHF 5'300.00 vor. Die Veränderungen sind entstanden durch Minderaufwand für intern verrechneten Personal- und Sachaufwand.

	Rechnung 2023	Budget 2023
Erfolg (+Gewinn / -Verlust)	-2'419.30	-5'300.00
Verwaltungsvermögen per 31.12.2023	0.00	

Eigenkapital per 31.12.2023	15'016.94
-----------------------------	-----------

1.5 Übrige Rechnungen

1.5.1 Burgerverwaltung (Bürgergut)

Das Bürgergut (Funktion 9695) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 12'641.85 ab. Das Budget sah einen Aufwandüberschuss von CHF 5'200.00 vor. Die Besserstellung von CHF 17'841.85 ist auf geringeren Personalaufwand, tieferem Aufwand für Liegenschaftsunterhalt zurückzuführen. Aus steuerlichen Gründen wird jährlich eine Wertberichtigung auf dem Finanzvermögen verbucht.

	Rechnung 2023	Budget 2023
Erfolg (+Gewinn / -Verlust)	+12'641.85	-5'200.00
Verwaltungsvermögen per 31.12.2023	1'489.00	
Eigenkapital per 31.12.2023	494'333.95	

Das Eigenkapital der Burgerverwaltung wird unter der Position 29800 unter dem Begriff «Übriges Eigenkapital» geführt, da das Bürgergut weder eine gesetzliche noch reglementarische Spezialfinanzierung darstellt.

1.6 Investitionsrechnung

Im Jahr 2023 wurden Nettoinvestitionen von CHF 632'122.74 getätigt. Im Budget waren Nettoinvestitionen von CHF 4'272'500.00 vorgesehen. Es wurde daher insgesamt CHF 3'640'377.26 weniger ausgegeben als vorgesehen. Die Abweichungen sind wie folgt entstanden:

Fünf budgetierte Projekte verzögern sich:

- Uferweg – 4. Etappe CHF 80'000.00
- Weganschluss Panoramastrasse – Bahnhof CHF 130'000.00
- Mauer Kantonsstrasse CHF 950'000.00
- Die verbuchten Kosten von CHF 54'005.05 für die Verbindungsleitung Oberried – Niederried für den Bereich Wasserversorgung liegen CHF 745'994.95 unter dem budgetierten Betrag von CHF 800'000.00
- Die verbuchten Kosten von CHF 119'003.00 für die Verbindungsleitung Oberried – Niederried für den Bereich Abwasserentsorgung liegen CHF 1'285'997.00 unter dem budgetierten Betrag von CHF 1'405'000.00.

1.7 Bilanz

Die Bilanzsumme beläuft sich per 31.12.2023 CHF 9'446'867.08 (Vorjahr CHF 8'886.838.23). Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Zunahme von CHF 560'028.85. Nachfolgend die einzelnen Bereiche:

Das Finanzvermögen beläuft sich per 31.12.2023 CHF 6'613'487.06 (Vorjahr CHF 6'527'089.95). Dies entspricht einer Zunahme von CHF 86'397.11. Die Zunahme ist durch das Total der Flüssigen Mitteln, der Forderungen und der kurzfristigen Finanzanlagen zu begründen.

Das Verwaltungsvermögen beläuft sich per 31.12.2023 CHF 2'833'380.02 (Vorjahr CHF 2'359'748.28), was einer Zunahme von CHF 473'631.74 entspricht.

Das Fremdkapital beläuft sich per 31.12.2023 CHF 838'754.37 (Vorjahr CHF 848'964.87). Dies entspricht einer Abnahme von CHF 10'210.50. Die Abnahme ist vor allem auf die tieferen Abgrenzungen sowie die Erhöhung der Rückstellungen zurückzuführen.

Das Eigenkapital (SG 29) beläuft sich per 31.12.2023 CHF 8'608'112.71 (Vorjahr CHF 8'037'873.36). Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

SG 290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	2'278'472.79
SG 293	Vorfinanzierungen	3'031'156.88
SG 294	Reserven	630'517.35
SG 296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	133'187.90
SG 298	Übriges Eigenkapital	494'333.95
SG 299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	2'040'443.84
	Total	8'608'112.71

1.8 Nachkredite

Es werden nur Nachkredite grösser als CHF 3'000.00 aufgeführt.

Total Nachkredite gemäss Tabelle	362'454.11
davon:	
Gebunden	278'478.65
Kompetenz Gemeinderat	83'975.46
Kompetenz Gemeindeversammlung	0.00

Gemeindeversammlung Oberried am Brienersee

Antrag des Gemeinderates:

1. Die Jahresrechnung 2023 ist mit folgenden Ergebnissen zu genehmigen:

Erfolgsrechnung	Aufwand Gesamthaushalt	CHF	3'110'020.74
	Ertrag Gesamthaushalt	CHF	3'376'808.75
	Ertragsüberschuss	CHF	266'788.01
davon	Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	2'474'242.68
	Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	2'626'400.78
	Ertragsüberschuss	CHF	152'158.10
	Aufwand Wasserversorgung	CHF	254'692.03
	Ertrag Wasserversorgung	CHF	293'152.03
	Ertragsüberschuss	CHF	38'460.00
	Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	232'210.53
	Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	295'302.35
	Ertragsüberschuss	CHF	63'091.82
	Aufwand Abfallentsorgung	CHF	88'543.79
	Ertrag Abfallentsorgung	CHF	58'334.80
	Aufwandüberschuss	CHF	30'208.99
	Aufwand Parkplatzbewirtschaftung	CHF	25'971.71
	Ertrag Parkplatzbewirtschaftung	CHF	59'036.24
	Ertragsüberschuss	CHF	33'064.53
	Aufwand Burgerverwaltung	CHF	33'678.80
	Ertrag Burgerverwaltung	CHF	46'320.65
	Ertragsüberschuss	CHF	12'641.85
	Aufwand Burgerforst	CHF	681.20
	Ertrag Burgerforst	CHF	-1'738.10
	Aufwandüberschuss	CHF	2'419.30
Investitionsrechnung	Ausgaben	CHF	722'786.94
	Einnahmen	CHF	90'664.20
	Nettoinvestitionen	CHF	632'122.74
Nachkredite gemäss Ziffer 1.8		CHF	-

2. Von den Nachkrediten gemäss Ziffer 1.8. ist Kenntnis zu nehmen.

Diskussion:

Es wird zu diesem Traktandum keine Diskussion geführt.

Gesamtbeschluss:

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Jahresrechnung 2023 mit 18 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Traktandum Nr. 3
Totalrevision des Parkplatzreglements

Mit der vorliegenden Revision soll das Parkplatzreglement an die aktuellen Gegebenheiten angepasst sowie inhaltlich klarer und schlanker ausgestaltet werden. Hierzu sind insbesondere folgende Änderungen hervorzuheben;

a.) Die bisher im Reglement vorgesehene Beschränkung, wonach Parkkarten ausschliesslich an Personen ausgestellt werden, welche in der Gemischten Gemeinde Oberried wohnen und mangels privater Parkierungsmöglichkeiten auf einen öffentlichen Parkplatz angewiesen sind, wird aufgehoben. Somit können alle Personen Parkkarten zum Parkieren auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen in Oberried, bei der Gemeindeverwaltung beziehen. Demgegenüber besteht keine Pflicht mehr für die Inhaber von unter anderem Ferienwohnung zwingend Parkkarten für ihre Gäste zu beziehen.

b.) Das Verbot zum Nachzahlen ohne Verschieben des Fahrzeuges, wurde grundsätzlich aus dem Reglement gestrichen. Dem Gemeinderat wird aber die Kompetenz erteilt, in der Parkplatzverordnung für die öffentlichen Parkplätze in Oberried eine maximale Parkdauer für das Parkieren mit Parkbelegen von Parkuhren sowie mit digitalen Lösungen zur Gebührenerhebung vorzusehen.

c.) Die kommunalen Parkkarten werden neu ohne Fahrzeugkennzeichen herausgegeben und sind daher frei für eine beliebige Anzahl Fahrzeuge verwendbar. Ebenfalls sind die Jahresparkkarten nicht mehr an ein bestimmtes Kalenderjahr gebunden, sondern werden während des ganzen Jahres für 365 Tage über den Jahreswechsel hinaus bis zum gleichen Tag im neuen Jahr ausgestellt. Neu eingeführt wurde weiter eine Mehrmonatsparkkarte für das Parkieren zwischen zwei und elf Monaten. Demgegenüber wird die Ferienwohnungsparkkarte, aus Gründen der Gleichbehandlung mit der einheimischen Bevölkerung, abgeschafft. Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat in der Parkplatzverordnung.

d.) Die Voraussetzungen für die vorübergehende Zweckentfremdung der Parkplätze durch Dritte sowie durch die Gemeinde selber, sind präzisiert festgelegt worden.

e.) Die in den letzten Jahren gelebte Praxis, wonach öffentliche Parkplätze, aufgrund des geringen Angebots an öffentlichen Parkplätzen in Oberried, nur noch in absoluten Ausnahmefällen dauervermietet werden, hat nun Eingang ins Reglement gefunden.

f.) Die Spezialfinanzierung Parkplatzbewirtschaftung weist nach wie vor einen genügenden Eigenkapitalbestand aus, sodass auf eine Anpassung des Gebührenrahmens im Parkplatzreglement weitestgehend verzichtet wird. Einzig die Mindestgebühr für das stundenweise Parkieren wurde von CHF 0.00 auf CHF 1.00 angehoben. Vor dem Hintergrund, dass die Dauervermietung von öffentlichen Parkplätzen grundsätzlich nicht mehr vorgesehen ist, wurde die entsprechende Gebührenbestimmung aus dem Reglement entfernt. Gleiches gilt selbstverständlich für die Gebührenbestimmung zu den bisherigen Ferienwohnungsparkkarten. Für die Gebühren im Zusammenhang mit der Zweckentfremdung der Parkplätze wird auf das Gebührenreglement verwiesen, welches die Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Grundes regelt. Neben einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von CHF 40.00 für 10m² am ersten Tag, beträgt der Preis auf gefestigtem Boden für jeden weiteren Tag und m² CHF 0.50.

Fazit

Das vorliegende Parkplatzreglement lässt künftig mehr Spielraum für den Gemeinderat, um notwendige Anpassungen, zum Beispiel beim Verfahren zur Ausstellung der Parkkarten, vorzunehmen. Diesbezüglich erleichtert es auch die Arbeit für die Verwaltungsangestellten. Der Gebührenrahmen für das Parkieren auf öffentlichem Grund bleibt weitestgehend unverändert und die Dauervermietung von öffentlichen Parkplätzen soll zur Ausnahme werden. Das vorliegende Reglement ist bei den betroffenen Verwaltungsangestellten in Vernehmlassung gegeben worden. Auch unterzog der Gemeinderat das Parkplatzreglement einer fakultativen Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung. Auf diese Weise stellt der Gemeinderat sicher, dass das vorliegende Reglement praxistauglich und rechtmässig ist.

Diskussion:

Es wird keine Diskussion zu diesem Traktandum geführt.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das totalrevidierte Parkplatzreglement in der Version der öffentlichen Auflage vom 17. Mai 2024 – 16. Juni 2024 zu genehmigen.

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Die Gemeindeversammlung genehmigt mit 18 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen das totalrevidierte Parkplatzreglement in der Version der öffentlichen Auflage vom 17. Mai 2024 – 16. Juni 2024.

Traktandum Nr. 4

Reglement über die Spezialfinanzierung im Bereich Abwasserentsorgung

Hintergrund für die neue spezialgesetzliche Regelung

Am 02.05.2021 hat die Stimmbevölkerung von Oberried beschlossen beim Gemeindeverband Abwasser Region Interlaken ein Beitritts-gesuch als ARA-Plus-Gemeinde zu stellen. Im Anschluss wurde dieses Gesuch gestellt und gutgeheissen. Somit wird die Gemischte Gemeinde Oberried per 01.01.2025 ARA-Plus-Gemeinde der Abwasser Region Interlaken. Dies bedeutet, dass die Abwasser Region Interlaken nicht bloss mit der Entsorgung des Abwassers beauftragt wird, sondern auch sämtliche anderen Leistungen im Bereich der Abwasserentsorgung, wie etwa die Erhebung der Abwassergebühren wahrnimmt. Gleichzeitig überträgt die Gemischte Gemeinde Oberried sämtliche Abwasserinfrastrukturanlagen an die Abwasser Region Interlaken. Bisher ist die Abwasserinfrastruktur der Gemischten Gemeinde Oberried mit einer Spezialfinanzierung, welche sich aus Abwassergrundgebühren der Einwohnenden geäufnet hat, finanziert worden.

Aufhebung der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung und Rückerstattung der Gebühren

Ab dem 01.01.2025 wird, wie bereits erwähnt, die Abwasser Region Interlaken Eigentümerin der Abwasserinfrastrukturanlagen in Oberried sein. Die bis heute bestehenden Spezialfinanzierungen zur Finanzierung der Abwasserinfrastrukturanlagen in Oberried werden folglich nicht mehr benötigt. Das sich in diesen Spezialfinanzierungen befindliche Restgeld aus den Grundgebühren der Einwohnenden von Oberried muss nach der Aufhebung dieser Spezialfinanzierungen zurückbezahlt werden. Dies geschieht mit einer neu zu schaffenden Spezialfinanzierung „Grundgebühren Abwasserentsorgung“. Daneben wird künftig eine zweite separate Spezialfinanzierung „Verwendung Buchgewinn“ geschaffen. Diese Spezialfinanzierung „Verwendung Buchgewinn“ umfasst keine Gelder aus der bisher jährlichen Grundgebühr, sondern vielmehr aus dem Gewinn, welcher aus dem Übertrag der Abwasserinfrastrukturanlagen an die Abwasser Region Interlaken resultiert. Die Gelder der Spezialfinanzierung „Verwendung Buchgewinn“ sowie diese der Spezialfinanzierung „Grundgebühren Abwasserentsorgung“ sollen in den nächsten Jahren an die Bürgerinnen und Bürger der Gemischten Gemeinden Oberried zurückbezahlt werden. Das heute zu genehmigende Spezialfinanzierungsreglement legt fest, wie diese Rückzahlung geschehen soll. Konkret ist Folgendes vorgesehen:

1. Phase 2025-2029

In den Jahren 2025 (erstes Beitrittsjahr als ARA Plus Gemeinde bei der Abwasser Region Interlaken) bis und mit 2029 sollen die Abwassergrundgebühren, welche die Bürgerinnen und Bürger in Oberried direkt der Abwasser Region Interlaken zu bezahlen haben, mit dem Geld aus der Spezialfinanzierung „Grundgebühren Oberried“ vergünstigt oder ganz übernommen werden.

2. Phase 2030-2045

In einer zweiten Phase zwischen den Jahren 2030 bis 2045 sollen wiederum die Abwassergrundgebühren, welche die Bürgerinnen und Bürger in Oberried direkt der Abwasser Region Interlaken zu bezahlen haben, primär aus der Spezialfinanzierung „Verwendung Buchgewinn“ ganz übernommen werden. Dabei ist in jedem Jahr 1/16 des Vermögens der Spezialfinanzierung „Verwendung Buchgewinn“ für diesen Zweck zu entnehmen, sodass diese Spezialfinanzierung spätestens im Jahr 2045 kein Vermögen mehr aufweist.

Wenn dieser 1/16 nicht reicht, um die Abwassergrundgebühren vollständig zu übernehmen, werden subsidiär die Gelder der Spezialfinanzierung „Grundgebühren Abwasserentsorgung“ in Anspruch genommen. Sofern dieser 1/16 demgegenüber höher ist, als die Grundgebühren der Gemeindebevölkerung, fließt der Überschuss in die Spezialfinanzierung „Grundgebühren Abwasserentsorgung“.

3. Phase ab 2046

In einer dritten und letzten Phase ab dem Jahr 2046 ist sodann wieder die Abwassergrundgebührenverbilligung, beziehungsweise vollständige Übernahme, durch die Spezialfinanzierung „Grundgebühren Abwasserentsorgung“ vorgesehen. Diese Übernahme der Abwassergrundgebühren, beziehungsweise dessen Verbilligung dauert solange an, bis auch das Vermögen dieser zweiten Spezialfinanzierung „Grundgebühren Abwasserentsorgung“ aufgebraucht ist.

Fazit

Art. 87 Abs. 1 lit. b der Gemeindeverordnung des Kantons Bern setzt für Spezialfinanzierungen eine formell gesetzliche Grundlage voraus. Diese wird mit dem vorliegend zu behandelndem Reglement über die Spezialfinanzierung im Bereich Abwasser geschaffen. Gleichzeitig sieht Art. 6 des Spezialfinanzierungsreglements die Aufhebung der bisherigen kommunalen Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung vor. Mit der Genehmigung des vorliegenden Reglements beschliesst die Gemeindeversammlung folglich auch die Liquidation der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung auf die vorangehend dargestellte Weise.

Diskussion:

Der Gemeinderat Oberried hat dieses Traktandum gestrichen.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das neu geschaffene Reglement über die Spezialfinanzierung im Bereich Abwasserentsorgung in der Version der öffentlichen Auflage vom 17. Mai 2024 bis zum 16. Juni 2024 zu genehmigen und damit die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung per 31.12.2024 aufzulösen.

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Die Gemeindeversammlung genehmigt mit Ja-Stimmen zu Nein-Stimmen bei Enthaltungen das neu geschaffene Reglement über die Spezialfinanzierung im Bereich Abwasserentsorgung in der Version der öffentlichen Auflage vom 17. Mai 2024 bis zum 16. Juni 2024 und löst damit die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung per 31.12.2024 auf.

Traktandum Nr. 5

Informationen aus dem Gemeinderat

Weiterführung der Interkommunalen Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde Brienz

Am 8. April 2024 fand eine Sitzung mit allen Kirchgemeinden (Brienz, Brienzwiler, Schwanden, Hofstetten) statt. Dabei hat die Einwohnergemeinde Brienz angekündigt, dass die bestehenden interkommunalen Zusammenarbeiten weitergeführt werden und keine neue mehr übernommen werden können. Die Bauverwaltung für die Gemischte Gemeinde Oberried wird bis zum 31.12.2026 übernommen.

Die Gemischte Gemeinde Oberried ist bestrebt, ab dem 01.01.2027 eine geeignete Lösung für die Bauverwaltung zu finden. An der Klausurtagung vom 12. Juli 2024 wird der Gemeinderat Oberried über dieses Geschäft beraten.

Wasser- und Abwasserverbindungsleitung nach Niederried; Projektänderung im Bereich der Spülbohrung Nr. 4

Projektänderung betreffend die Linienführung der Wasser- und Abwasserverbindungsleitung nach Niederried, aufgrund Gesteinsschichten, durch welche die geplante Spülbohrung nicht durchgeführt werden kann.

Traktandum Nr. 6

Verschiedenes

Verein Oberried Tourismus

Rachel Stehr kündigt an, dass die Hauptversammlung des Vereins Oberried Tourismus mit dem Traktandum „Auflösung des Vereins Oberried Tourismus per 31.12.2024“ am 23. Juli 2024 stattfinden wird.

Der Gemeinderat Oberried wird an der Klausurtagung vom 12. Juli 2024 beraten, wie die bisherigen Leistungen vom Oberried Tourismus künftig sichergestellt werden können.

Blumen an der Ländti

Heidi Verholzer fragt an, ob für die Blumen an der Ländti ein Dauerauftrag bei einem Gärtner für den Zeitraum von Anfangs Mai bis Oktober erstellt werden könnte. Denn dieses Jahr sind noch nicht alle Blumen dort. Ebenfalls gab es letztes Jahr auch Komplikationen in diesem Zusammenhang.

Trampelpfad zwischen Bahnhof und Gemeindehaus

Hugo Ruef teilt mit, dass ihm der Trampelpfad zwischen dem Bahnhof und der Gemeinde Sorgen bereitet. Viele Personen laufen dem Trampelpfad entlang, obwohl der Fussgänger über das Bahnhofsträssli geregelt ist. Er ist der Meinung, dass dort eine Sperrung angebracht werden soll, solange die Mauer dort steht.

Sanierung Bahnhofgebäude

Markus Wipf informiert, dass nach der Gemeindeversammlung vom 28. März 2024 eine nicht-ständige Kommission zur Erarbeitung des Investitionsantrages an die Gemeindeversammlung eingesetzt wurde. Er hofft, dass bis zum Oktober 2024 der Investitionsantrag vorliegt, damit dieser der Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2024 zur Abstimmung vorgelegt werden kann.

GEMISCHTE GEMEINDE OBERRIED

Der Präsident

Gemeindeschreiberin-Stv.

Andreas Oberli

Abisha Yogaratnam